

Lieferbedingungen lose Ware

Im Preis für lose Ware sind bei Lieferungen in vollen Zügen, mindesten 20 t, der Warenwert und die Transportkosten enthalten. Mindestbestell- / Nachliefermenge ist produktabhängig siehe Preisliste. Letzte Nachliefermenge mind. 5 t.

Leistung	Beschreibung	Preis je ME/Konditionen
Silostellung	An- und Abfuhrkostenpauschale inklusive kalendertag-abhängige Silomiete für die ersten 30 Tage	pauschal 155,00 €
Miete Silostandzeit	Jeder weitere Tag über 30 Kalendertage Die Berechnung der Silomiete beginnt ab dem vom Kunden angegebenen Liefertermin bzw. Nachfüllung und endet am Tag der Silofreimeldung bei der SAKRET Dispositionsstelle.	5,00 €/Tag
Siloabholung	Die Rückholung des Silos erfolgt in der Regel innerhalb von 7 Arbeitstagen.	
Schwere Rückholungen.	Kosten für Rückholungen > 9 t	pauschal 170,00 €
Hohe Restmengen:	Bei Rückwaren, die eine höhere Tonnage als die letzte Befüllung aufweisen	Mindestgebühr in Höhe von 95,00 € erhöhter Frachtaufwand 200 € zusätzlich
Siloabholung zum Fixtermin	Die Abholung zu einem Fixtermin (fest vereinbartes Abholdatum Mo-Fr): wird nach Aufwand direkt an den Auftraggeber berechnet.	
Siloumstellung	Wird nach Aufwand direkt an den Auftraggeber berechnet.	Mindestgebühr in Höhe von 155 €
Siloumstellung innerhalb einer Baustelle	Im Zuge einer geplanten Aufstellung/ Abholung.	75,00 €
Vergebliche Silostellung/ -abholung: (gilt auch für Stornierung)	Bei Stornierung am Vortag ab 12 Uhr oder vergebliche Anfahrt zur Umstellung/ Rückholung/ Stellung eines Silos wird eine Pauschale berechnet.	pauschal 300,00 €
Vergebliche Silobefüllung (gilt auch für Stornierung)	Bei Stornierungen (am Vortag ab 12 Uhr) und vergeblichen Silofüllungen werden die Rücknahmekosten gemäß dem Punkt Restmengen/Rückgaben berechnet.	179,00 € zusätzlich zzgl. Rücknahme
Silobefüllungen mit 3-Achser oder 4-Achser Motorwagen	Befüllungen, die durch beengte Baustellengegebenheiten nicht mit einem Sattelzug (Standardsilozug) erfolgen können, werden pauschal je Silo und Befüllung berechnet.	pauschal 135,00 €
Baustellenwartezeiten	Wartezeiten, die durch uns nicht zu vertreten sind, werden je angefangene Stunde berechnet.	83,00 €
Restmengen/ Rückgaben	<ul style="list-style-type: none"> Nach Ablauf der Mindesthaltbarkeit Rückgabemengen aus Sonderanfertigungen, -mischungen oder farbige Mörtel Wenn die Mindestbestellmenge nicht erreicht wurde Wenn die Restmenge höher als die letzte Befüllung ist bis 1t und ab 5t zwischen 1 t bis 5 t 	keine Warengutschrift keine Warengutschrift keine Warengutschrift keine Warengutschrift 38,00 €/t netto Abzug

Maschinenkosten

Die Maschinen werden in einem funktionsfähigen Zustand geliefert (Funktionsfähigkeit bei der Auslieferung prüfen!). Störungen im Laufe der Nutzung sind außerhalb unseres Einflussbereiches, da die Maschinen teils frei auf der Baustelle stehen. Wir werden die Störungen schnellstmöglich beseitigen, können jedoch Ausfallzeiten nicht anerkennen.

Bei Einsatz von Containern mit Maschine, kommen zusätzlich nachfolgende Kosten zur Anrechnung:

Durchlaufmischer:	13,00 €/t
Trockenförderanlage (Silojet): Förderschläuche (Silojet) werden nicht gestellt	27,00 €/t mengenabhängig und nach regionaler Verfügbarkeit Mindestgebühr: 200,00 €

Reparaturen

Für den Einsatz des Servicetechnikers, aufgrund eines eingenschuldeten Maschinendefektes. Die Zeit für die An- und Abfahrt zählt ebenfalls als Arbeitszeit.	76,00 €/angefangene Stunde
--	----------------------------

+ Fahrkosten für An-/Abfahrt	1,10 €/km
------------------------------	-----------

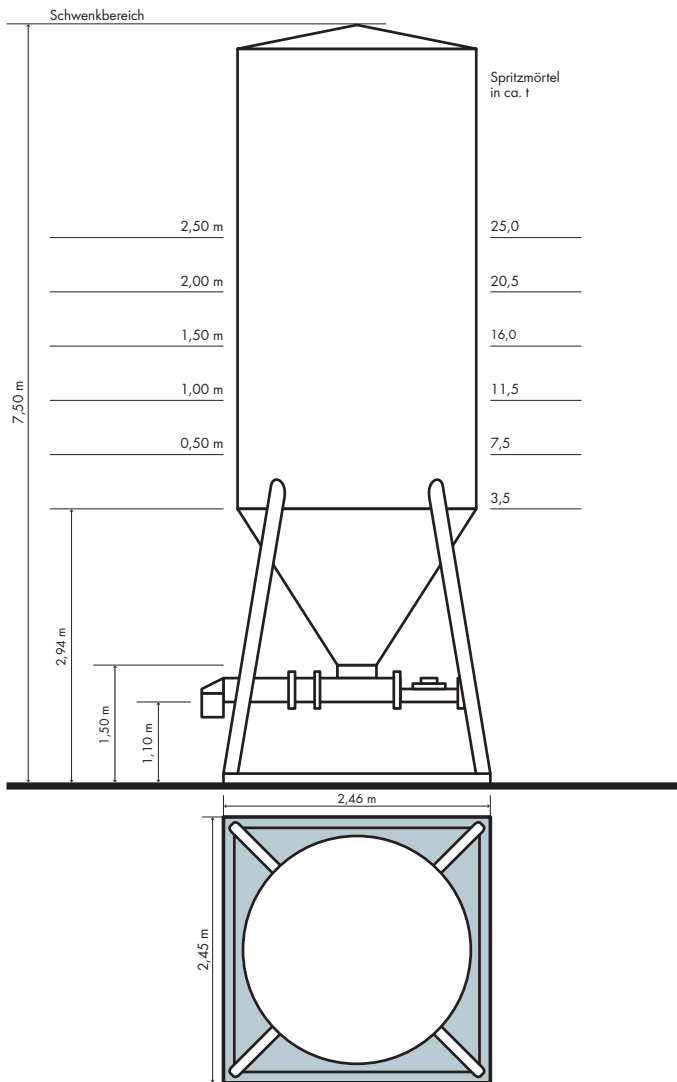


Diese Rechnung geht auf. Silo- und Maschinenteknik von SAKRET.

Das händische Verteilen von in Eimern abgefülltem Material, z. B. über die Gerüst- oder die Geschosslagen eines Gebäudes, ist zeit- und kräfteaufwendend. Schneller, sicherer und vor allem einfacher geht es mit der SAKRET Silo- und Maschinenteknik.

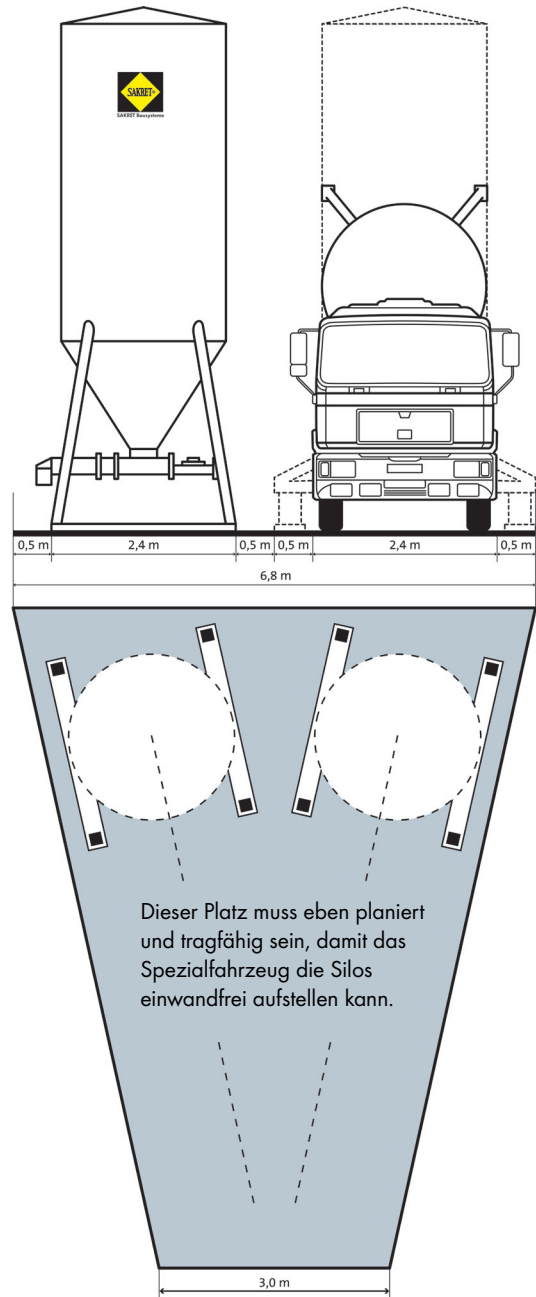
Dabei sind am Anfang lediglich vier Sachverhalte zu klären – entweder mit einem unserer kompetenten Partner aus dem Baustoffhandel oder direkt mit uns. Zu klären sind: Art der Baustelleneinrichtung, Fassungsvermögen bzw. Art des Silos, Mischertyp und die Förderleistung der Pumpe. Und dann hat das Bauhandwerk – sauber abgestimmt auf das einzelne Bauprojekt – alle Vorteile der SAKRET Silo- und Maschinenteknik auf seiner Seite: höhere Verarbeitungsleistung, sicherer Arbeitsablauf, weniger Materialverlust und verkürzte Rüst- und Reinigungszeiten auf der Baustelle.

**Silo-Füllstandsgewichte
Betoninstandsetzung**



Mindestfläche zum Aufstellen von Silos

Mindestaufstellhöhe Betoninstandsetzung: 7,50 m

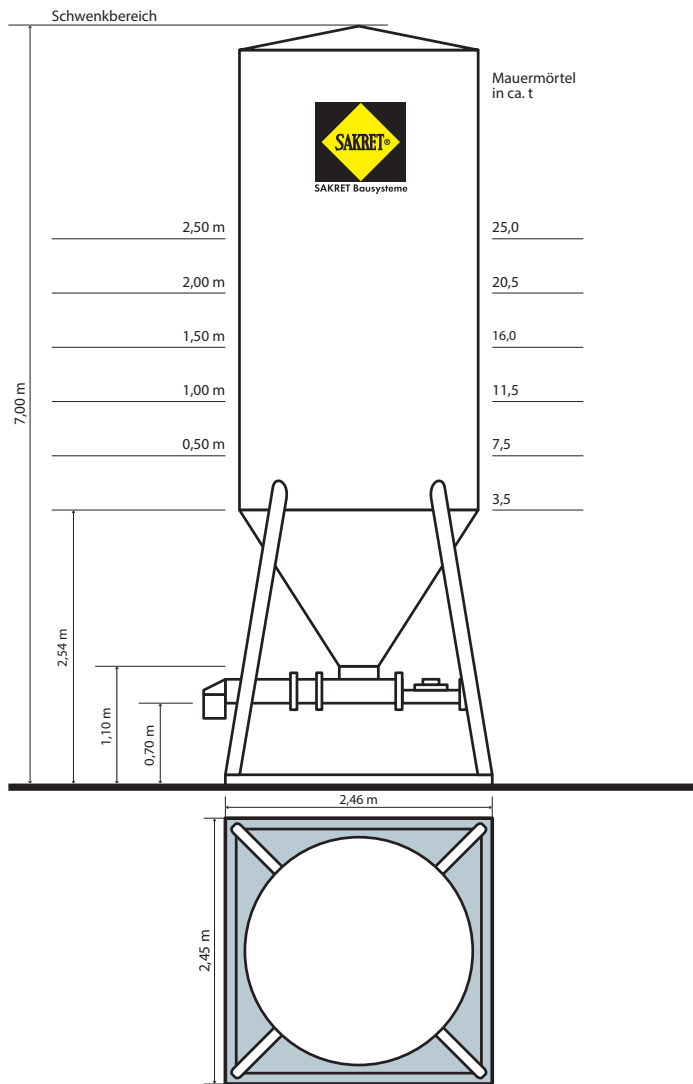


Variable Aufstellhöhen sind nach Absprache möglich.
Silofüße auf Holzbohlen oder Kranzschwellen auf ebenem, festem Untergrund.
Je nach SAKRET Lieferwerk sind auch geringfügig andere Konstruktionen im Einsatz. Einzelheiten erfragen Sie bitte bei Ihrem zuständigen SAKRET Lieferwerk.

Minstdurchfahrtsbreite: 3,00 m
Minstdurchfahrts Höhe: 4,10 m

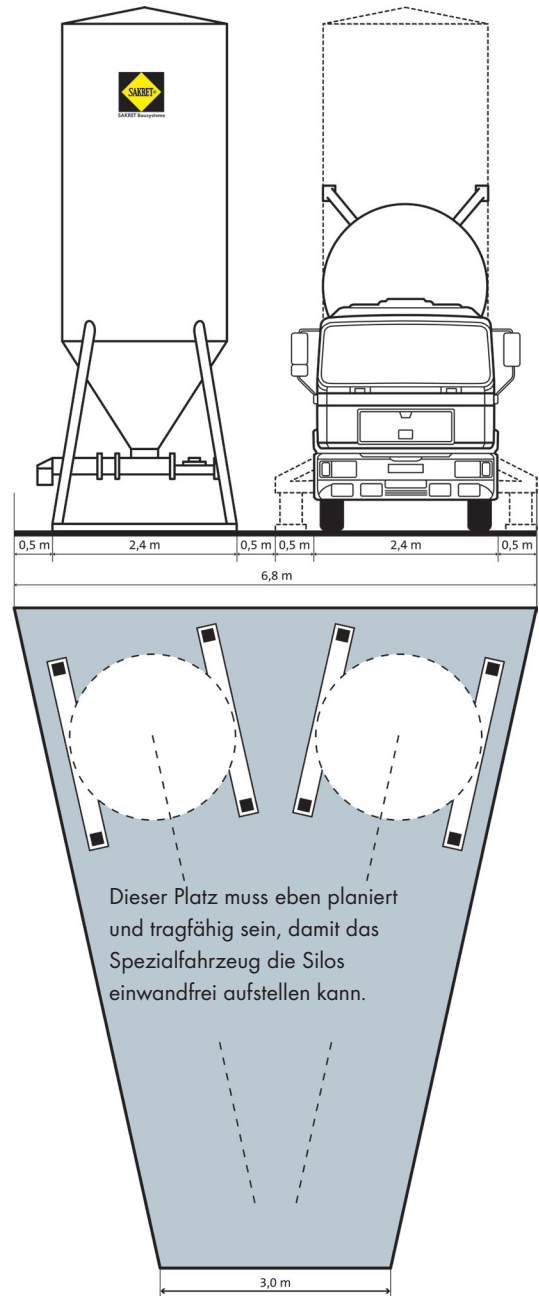
Stromversorgung 400 Volt
Bitte Polarität beachten! 16/32 Ampere
Wasseranschluss 3/4 Zoll

**Silo-Füllstandsgewichte
Gala, Putze, Mauerwerk**



Mindestfläche zum Aufstellen von Silos

Mindestaufstellhöhe: 7,00 m



Variable Aufstellhöhen sind nach Absprache möglich.
Silofüße auf Holzbohlen oder Kranzschwellen auf ebenem, festem Untergrund.
Je nach SAKRET Lieferwerk sind auch geringfügig andere Konstruktionen im Einsatz. Einzelheiten erfragen Sie bitte bei Ihrem zuständigen SAKRET Lieferwerk.

Mindestdurchfahrtsbreite: 3,00 m
Mindestdurchfahrts Höhe: 4,10 m

Stromversorgung 400 Volt
Bitte Polarität beachten! 16/32 Ampere
Wasseranschluss 3/4 Zoll

■ RICHTLINIEN FÜR BAUSTELLENSILOS

Richtlinie	Fahrer	Aufsteller	Benutzer
1. Beim Aufstellen/Verladen dürfen sich keine unbefugten Personen im Gefahrenbereich des Baustellenbehälters aufhalten.		x	x
2. Baustellenbehälter dürfen nur an den Aufnahmebeschlägen und nur mit dafür geeignetem Gerät durch befugte Personen transportiert oder umgestellt werden. Krantransport ist verboten!		x	x
3. Der Aufstellplatz für den Behälter ist so zu wählen und vorzubereiten, dass das Behälter-Transportfahrzeug und der Silowagen auf sicherer Fahrbahn an und abfahren kann. Sicherheitsabstand zu elektrischen Freileitungen ist zu beachten. Kann dieser nicht eingehalten werden, ist Rücksprache mit dem Energieversorgungsunternehmen zu führen. Der von der örtlichen Bauleitung ausgewählte Standplatz ist persönlich zuzuweisen oder eindeutig zu kennzeichnen.			x
4. Es muss ein ebener Aufstellplatz von mindestens 3 m x 3 m Größe vorhanden sein. Der Aufstellplatz muss gegen Unterspülen und seitliches Abrutschen gesichert sein. Bei Aufstellung im Bereich von verbauten Baugruben und Gräben ist der Verbau nach DIN 4124 statisch nachzuweisen.			x
5. Der Behälter muss senkrecht stehen. Besondere Vorsicht ist geboten im Randbereich von Baugruben, Rohrgräben, Böschungen u.ä., bei aufgeschüttetem Boden, bei längerer Standzeit des Behälters sowie bei ungünstigen Witterungsbedingungen (z. B. gefrorener Boden).	x	x	x
6. Während der Standzeit, insbesondere aber beim Befüllen des Behälters, ist der Unterbau ständig auf etwaiges Einsinken zu beobachten und ggf. Gegenmaßnahmen rechtzeitig einzuleiten.	x		x
7. Werden Baustellenbehälter im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt, so ist eine Sondernutzungserlaubnis für das Abstellen auf Gehwegen oder Straßen nach StVO einzuholen; der Behälter ist mit reflektierenden Folien in den Farben Rot und Weiß zu kennzeichnen. Die Erlaubnis nach StVO ist dem Aufsteller nachzuweisen.			x
8. Die Bodenbelastung beträgt bei gefülltem Behälter bis zu 0,3 N/mm ² . Dementsprechend ist die Tragfähigkeit des Aufstellplatzes zu gewährleisten.			x
9. Bei unzureichender Tragfähigkeit des Bodens ist eine Fundamentierung durchzuführen. Im Regelfall sind Stahlbetonfundamente zu wählen. Dabei ist Platten- und/oder Streifenfundamenten der Vorzug vor Einzelfundamenten zu geben. Anstelle von Betonfundamenten kann auch ein Schwellenlager angelegt werden, wenn tragfähiger Untergrund mit einer zulässigen Bodenpressung von mehr als 0,2 N/mm ² vorhanden ist. Für ein Schwellenlager verwendete Bohlen müssen 3 bis 3,5 m lang, 30 cm breit und 8 cm dick sein. Für die zulässige Belastung des Baugrundes gilt die DIN 1054.			x
10. Leere Behälter müssen ggf. gegen Windkräfte verankert werden.			x
11. Vor dem Befüllen sind Füll- und Entlüftungsleitungen auf freien Durchgang sowie sämtliche Sicherheitseinrichtungen auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen; der Staubsack ist anzuschließen. Die Behälter müssen stoßfrei befüllt werden. Der im Behälter entstehende Befülldruck darf 0,1 bar nicht überschreiten. Die Entspannung der Restluft im Behälter ist verboten.	x		
12. Die Entlüftungsleitungen sind stets offenzuhalten; Druck darf sich im Behälter nicht aufbauen!	x	x	x
13. Alle am Baustellenbehälter festgestellten Schäden und Manipulationen sind dem Eigentümer des Behälters unverzüglich zu melden.	x	x	x
14. Der Besteller/Mieter/Benutzer haftet für alle Gefahren und Schäden, die durch die Benutzung des Behälters auftreten.			x
15. Wird bei der Entnahme zur Verbesserung des Materialauslaufverhaltens ein elektrischer Rüttler verwendet, so soll dieser eine Fliehkraft von max. 3 kN (300 kp) haben. Zur Befestigung des Rüttlers dient ausschließlich die angeschweißte Rüttlerplatte. Ein Rüttler darf nur zeitgleich mit der Förderanlage oder Mischmaschine in Betrieb sein. Bei leerem Silo ist der Rüttler sofort abzuschalten!			x
16. Beim Aufladen des Baustellenbehälters auf das Transportfahrzeug müssen alle eingebauten Anlagen und Maschinen aus dem Schwenkbereich entfernt sein. Vor dem Transport müssen Dach und Standrahmen des Behälters von Verschmutzungen gesäubert sein; Befüllöffnung und Auslaufklappe des Baustellenbehälters müssen geschlossen sein.		x	x
17. Es gelten die nachfolgenden Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften: <ul style="list-style-type: none"> • ZH 1/589 Richtlinien für austauschbare Kipp- und Absetzbehälter • VBG 1 Allgemeine Vorschriften • VBG 74 Leitern und Tritte • VBG 112 Silos • Allgemeine Unfallverhütungsvorschriften 		x	

■ ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON SILOS, CONTAINERN SOWIE MASCHINENTECHNIK

1. AUSSCHLIEßLICHE GELTUNG DIESER ALLGEMEINEN MIETBEDINGUNGEN
 - 1.1 Die nachfolgenden Mietbedingungen der SAKRET Bausysteme GmbH & Co. KG (nachfolgend „Vermieter“ genannt) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vermietungen ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Mietbedingungen des Mieters werden nicht anerkannt, es sei denn, der Vermieter hat ausdrücklich ihre Geltung in Textform anerkannt. Die Mietbedingungen des Vermieters gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender Mietbedingungen des Mieters die Lieferung/Vermietung an den Mieter vorbehaltlos durch den Vermieter ausgeführt wird.
2. BEREITSTELLUNG DES MIETGEGENSTANDES
 - 2.1 Stellt die SAKRET Bausysteme GmbH & Co. KG (nachfolgend „Vermieter“ genannt) einem Besteller (nachfolgend „Mieter“ genannt) Silos, Container oder Maschinentechnik (nachfolgend „Mietgegenstand“ bzw. „Mietgegenstände“ genannt) zur Verfügung, erfolgt die Überlassung mietweise.
 - 2.2 Der Mieter hat bei Aufstellung und Betrieb der Mietgegenstände die Vorgaben und Richtlinien der Anlagenhersteller, die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils aktuellen Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die DGUV Regel 113-005, sowie alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, zu beachten.
 - 2.3 Mietgegenstände dürfen vom Mieter nur an geeigneten standsicheren Orten, die für verkehrübliche Transportfahrzeuge zugänglich sind, aufgestellt werden; die Auswahl des Standortes liegt in der Verantwortung des Mieters. Erlaubnisse oder Genehmigungen, die für das Aufstellen und den Betrieb von Mietgegenständen erforderlich sind (z. B. Genehmigung für Aufstellung im öffentlichen Verkehrsraum), hat der Mieter vor Aufstellung bei der zuständigen Behörde einzuholen.
 - 2.4 Der Mietgegenstand wird vom Vermieter in einem technisch einwandfreien und funktionsfähigen Zustand bereitgestellt. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Übernahme auf erkennbare Mängel und Schäden zu untersuchen. Etwa festgestellte Mängel und Schäden sind dem Vermieter unverzüglich in Textform anzuzeigen.
3. MIETZINS
 - 3.1 Der Mieter ist verpflichtet, den für den Zeitraum von Mietbeginn bis Mietende vereinbarten Mietzins zu entrichten.
 - 3.2 Der Mietzins ist der jeweils aktuellen Preisliste des Vermieters zu entnehmen.
 - 3.3 Bei Rückgabe von losem Material aus Mietgegenständen gelten die Regelungen aus der jeweils aktuellen Preisliste. Anfallende Entsorgungs- und Frachtkosten werden gegenüber dem Mieter in Rechnung gestellt.
4. EIGENTUM
 - 4.1 Der Mietgegenstand bleibt während der Mietzeit Eigentum des Vermieters.
 - 4.2 Wird der Mietgegenstand mit einem Grundstück verbunden oder in einem Gebäude oder eine Anlage eingefügt, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB mit der Absicht der Trennung bei Mietende.
 - 4.3 Bauliche Veränderungen der Mietgegenstände bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Vermieter in Textform. Für den Fall, dass diese Zustimmung erteilt werden sollte, ist der Mieter bei Vertragsbeendigung zum Rückbau verpflichtet

5. PFLICHTEN DES MIETERS

- 5.1 Soweit für die Nutzung des Mietgegenstandes besondere Erlaubnisse und Genehmigungen erforderlich sind, darf die Nutzung des Mietgegenstandes nur durch Personen erfolgen, die über die notwendige Erlaubnis bzw. Genehmigung verfügen.
- 5.2 Der Mieter ist verpflichtet:
- 5.2.1 den Mietgegenstand ausschließlich im Rahmen der Herstellervorgaben, die sich aus der Maschinenbeschreibung sowie dem Benutzerhandbuch ergeben, einzusetzen sowie vor Diebstahl und Beschädigung, beispielsweise durch Wettereinflüsse, Sturm, etc., zu schützen sowie alle dazu erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen,
- 5.2.2 den Mietgegenstand ausschließlich durch solche Personen bedienen zu lassen, die im Umgang mit dem Mietgegenstand oder Gegenständen gleicher Art unterwiesen sind,
- 5.2.3 den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen und den ordnungsgemäßen Einsatz sicherzustellen,
- 5.2.4 auftretende Schäden und Mängel an dem Mietgegenstand dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.
- 5.2.5 dem Vermieter notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen und durch ihn ausführen zu lassen. Die dadurch anfallenden Kosten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beobachtet und nicht die Inspektions- und Instandsetzungsarbeit verursacht haben.
- Der Mieter trägt die Kosten des laufenden Betriebs des Mietgegenstandes.
- 5.3 Der Mieter trägt dafür Sorge, dass der Mietgegenstand nicht mit Stoffen in Berührung kommt, die für Personen, die später mit der Maschine oder anhaftenden Rückständen in Berührung kommen, gesundheitsgefährdend sind und eine kritische Kontamination jeglicher Art (z. B. Radioaktivität, Toxizität oder ähnliches) ausgeschlossen ist.

6. HAFTUNG DES VERMIETERS

- 6.1 Der Vermieter haftet, insbesondere auch für nicht am Mietgegenstand selbst entstehende Schäden, ausschließlich
- 6.1.1 für bei Vertragsschluss voraussehbare vertragstypische Schäden, die auf einer schuldhaften, die Erreichung des Vertragszwecks gefährdender Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Vermieter, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen,
- 6.1.2 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen, sowie
- 6.1.3 für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen.

Im Übrigen ist eine Haftung des Vermieters ausgeschlossen.

- 6.2 Wenn durch das Verschulden des Vermieters der Mietgegenstand vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen von Ziff. 7.1 entsprechend.
7. HAFTUNG DES MIETERS
- 7.1 Der Mieter haftet ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Mietgegenstandes durch Bereitstellung an dem vereinbarten Standort bis zur Rückgabe für Schäden am Mietgegenstand, soweit diese durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen, Angestellten, Kunden, Lieferanten, Handwerker oder sonstige Personen aus seiner Sphäre verursacht werden.
- 7.2 Soweit der Mieter oder eine Person, der der Mieter den Mietgegenstand zur Nutzung überlässt, beim Transport oder bei der Benutzung des Mietgegenstandes gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, ist der Mieter zum Ersatz des Schadens beim Vermieter verpflichtet, der aus der Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund dieses Verstoßes entsteht, einschließlich der Kosten einer notwendigen Rechtsverteidigung.
8. ZUGRIFFE DRITTER, SONSTIGE EINWIRKUNGEN
- 8.1 Im Falle von Verfügungen von hoher Hand, Beschlagnahmen, Pfändungen, gleichgültig ob diese auf Betreiben einer Behörde oder eines Privaten erfolgen oder sonstigen Einwirkungen auf den Mietgegenstand, hat der Mieter auf die Eigentumsverhältnisse unverzüglich mündlich und schriftlich hinzuweisen und darüber hinaus den Vermieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen.
- 8.2 Alle Ersatzansprüche, welche dem Mieter durch Zugriff Dritter oder sonstiger Einwirkungen auf den Mietgegenstand erwachsen sollten, werden schon jetzt an den Vermieter abgetreten. Dieser nimmt die Abtretung an.
- 8.3 Der Mieter trägt die Kosten für alle Maßnahmen zur Behebung derartiger Eingriffe und Einwirkungen.
9. BESICHTIGUNGSRECHT DES VERMIETERS
- Der Vermieter oder von ihm beauftragte Dritte sind bei Vorliegen berechtigter Interessen berechtigt den Mietgegenstand, z. B. zur Prüfung seines Zustands, jederzeit nach vorheriger Ankündigung zu besichtigen.
10. UNTERVERMIETUNG
- Der Mieter ist zur Untervermietung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung des Mietgegenstandes an Dritte ohne Zustimmung des Vermieters nicht berechtigt.
11. AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT, MIETMINDERUNG
- 11.1 Der Mieter kann gegenüber Forderungen aus einem Mietvertrag auch für die Zeit nach Beendigung des Mietverhältnisses nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dies gilt auch nach Rückgabe der Mietsache.
- 11.2 Gegenüber Forderungen des Vermieters aus einem Mietvertrag steht dem Mieter ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht nur in Bezug auf Forderungen aus dem Mietvertrag und nur dann zu, wenn der Anspruch, auf den der Mieter sein Recht stützt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

- 11.3 Eine Minderung mittels Abzug vom vertraglich vereinbarten Mietzins ist dem Mieter nicht gestattet. Dies gilt nicht auch für die Zeit nach Beendigung des Mietverhältnisses und Rückgabe des Mietgegenstandes.
12. RÜCKGABE DES MIETGEGENSTANDES
- 12.1 Der Mieter wird den Vermieter unverzüglich unterrichten, wenn die Mietgegenstände entleert sind bzw. an der Baustelle nicht mehr benötigt werden. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstands dem Vermieter rechtzeitig, mindestens 3 Tage vorher, anzuzeigen (Freimeldung) und einen Abholtermin zu vereinbaren, sofern nicht ohnehin eine feste Mietzeit vereinbart wurde. Der Mieter stellt sicher, dass der abzuholende Mietgegenstand für den Vermieter oder einen vom Vermieter beauftragten Dritten bei Abholung frei zugänglich ist.
- 12.2 Bei Beendigung des Mietvertrages hat der Mieter den Mietgegenstand vollständig, in gebrauchsfähigem und technisch einwandfreiem Zustand sowie gereinigt zurückzugeben. Erfolgt die Reinigung nicht, erhebt der Vermieter eine Reinigungsgebühr in Höhe des entstandenen Aufwandes.
13. VERLUST DES MIETGEGENSTANDES
- Verluste, die durch Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen während der Mietzeit entstehen, sowie Schäden durch Transportunfälle etc., gehen voll zu Lasten des Mieters.
14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
- 14.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Iphofen.
- 14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich eine unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die in gesetzlich zulässiger Weise der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall von Vertragslücken.